

Präsidenten des Landtages
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
4002 Düsseldorf

Per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
17/389
A04, A03

23.02.2018

Stellungnahme der Landesjugendämter und der Kommunalen Spitzenverbände zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 17/1280 Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 08.03.2018 „Geschlechtergerechtigkeit durch den Kinder- und Jugendförderplan sicherstellen – öffentliche Mittel geschlechtergerecht verteilen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter und die Kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Teilnahme an der Anhörung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie anlässlich des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur geschlechtergerechten Verteilung der Mittel durch den Kinder- und Jugendförderplan.

Unter Gender-Budgeting versteht man die Etablierung und Durchführung von Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Aufstellung öffentlicher Haushalte. Ein Gender-Budgeting-Prozess besteht aus der Definition von Gleichstellungszielen, der Analyse des bestehenden Haushaltes mit dem Ziel der besseren oder schließlich vollständigen Erreichung der Gleichstellungsziele.

Für den Kinder- und Jugendförderplan gilt festzuhalten, dass der Ansatz des Gender-Budgetings auf eine Vielzahl von Förderpositionen der Strukturförderung nicht übertragen werden kann.

Dies gilt für die Förderung

- der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz,
- der Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes,
- der Akademie Remscheid,

- des Sonderurlaubs,
- der Struktur bei
 - der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
 - der Jugendverbandsarbeit,
 - den Jugendbildungsstätten,
 - den Zusammenschlüssen der landeszentralen Träger der Jugendarbeit,
 - der kulturellen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- des Rings politischer Jugend,
- der Fußball-Fanprojekte,
- des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismus-Arbeit in Nordrhein-Westfalen
- von baulichen Investitionen.

Von den 120 Millionen € des Kinder- und Jugendförderplans werden fast 100 Millionen € für die Strukturförderung verwendet. Diese werden in der Regel im Rahmen einer fachbezogenen Pauschale gewährt. Im Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen wird dazu festgelegt, dass die fachbezogene Pauschale zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz gewährt wird. Die Zuwendungsempfänger weisen den ordnungsgemäßen Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach.

Bei der Zuwendung der Landesmittel als fachbezogene Pauschale sind alle ansonsten geltenden Förderregelungen nicht anwendbar. Die Mittelverausgabung liegt grundsätzlich im alleinigen Verantwortungsbereich der Träger.

Bei den Einzelprojekten, die eine Förderspanne zwischen 1.000 und vor allem bei Forschungs-/Modellprojekten und Investitionen mehreren 100.000 € aufweisen können, ist die Verstärkung des Gender-Ansatzes im Rahmen der Förderrichtlinien grundsätzlich denkbar.

Bei einer verbindlichen Einführung des Gender-Budgetings ist zudem die Frage zu klären, mit welchen Konsequenzen die Träger zu rechnen haben, wenn ein Projekt die angestrebten Ziele verfehlt.

Die Landesjugendämter und die Kommunalen Spitzenverbände weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Einführung eines Gender-Budgetings zu einem deutlich erhöhten Bürokratieaufwand führen würde. Bei fast 4.000 zu bearbeitenden Anträgen pro Jahr wäre in jedem Fall zu prüfen, inwieweit die bereitgestellten und verbrauchten öffentlichen Mittel die Geschlechtergerechtigkeit befördern. Hierzu wäre es auch notwendig, neue Bewertungsprinzipien und -kategorien zu entwerfen.

Weiterhin bedeutet die Einführung des Gender-Budgetings für alle Antragsteller eine genaue Beschreibung der Gender-Budgeting-Ziele und im Verwendungsnachweis einen Beleg für deren Umsetzung. Gerade für die Vielzahl der ehrenamtlich geführten (kleinen) freien Träger der Jugendförderung dürfte dies kaum zu bewältigen sein.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans bereits jetzt viel zur Umsetzung des Ziels der Geschlechtergerechtigkeit getan wird.

Neben der Infrastrukturförderung existiert im Kinder- und Jugendförderplan die Einzelprojektförderung. Mittels der Position 5.2 „Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2016 rd. 1,2 Mio. € an die freien und öffentlichen Träger bewilligt. Die Anträge zeichneten sich durch eine hohe Fachlichkeit und die Anwendung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes aus. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die beiden Landesjugendämter und die FUMA, Fachstelle Gender sowie die Fachstelle für Jungenarbeit durch Beratung und Fortbildung dafür Sorge tragen, dass die Berücksichtigung der spezifischen Belange von Mädchen und Jungen im KJP verbindlich umgesetzt werden.

In den übergreifenden Grundsätzen der Förderung heißt es im KJP dazu:

1.4 Übergreifende Grundsätze der Förderung

Berücksichtigung der spezifischen Belange von Mädchen und Jungen

Die Berücksichtigung der spezifischen Belange von Mädchen und Jungen zur Verbesserung ihrer Lebenslagen ist eine Querschnittsaufgabe von herausragender Bedeutung. Die Träger sollen bei der Gestaltung ihrer Handlungsfelder in besonderer Weise die geschlechtsspezifischen Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen berücksichtigen sowie die Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung durch Stärkung der weiblichen Identität und des weiblichen Selbstbewusstseins fördern. Darüber hinaus sollen sie auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen hinwirken. Angebote der Mädchenarbeit haben deshalb die jeweils spezifischen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen aufzugreifen.

Die Angebote sind so zu gestalten, dass sie Mädchen offen stehen. Bestehende Ansätze spezifischer Mädchenarbeit sollen verstärkt und es soll darauf hingewirkt werden, dass Frauen bei der Besetzung hauptamtlicher Fachkraftstellen paritätisch vertreten sind. Die von der Obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten, gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entwickelten „Empfehlungen zur parteilichen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen“ sollen beachtet und umgesetzt werden.

Die Träger der Jugendhilfe sollen Jungen und junge Männer bei der Entwicklung einer selbstbewussten männlichen Identität unterstützen. Geschlechtsspezifische Jungenarbeit zielt dabei insbesondere darauf ab, Jungen und junge Männer für einen partnerschaftlichen, emotional lebendigen Umgang untereinander sowie mit Mädchen und Frauen zu sensibilisieren, ihnen die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle zu ermöglichen und sie zu befähigen, sich selbst zu behaupten und Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Die Landesjugendämter und die Kommunalen Spitzenverbände verweisen darauf, dass die gewünschte Geschlechtersensibilität in der Kinder- und Jugendhilfe und im Kinder- und Jugendförderplan sowohl als strukturierendes Prinzip als auch als Querschnittsaufgabe anerkannt und umgesetzt wird. So normiert der § 9 des SGB VIII, „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen“, in Artikel 3, dass „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“ sind. Damit wird die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu einer auf alle Bereiche des SGB VIII beziehenden Querschnittsaufgabe.

In Nordrhein-Westfalen ist der § 9 SGB VIII im § 4 des 3. AG-KJHG-KJFög nochmal näher umschrieben:

§ 4 - Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- *die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,*
- *zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,*
- *die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,*
- *unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.*

Integraler Bestandteil der Praxis der durch den Kinder- und Jugendförderplan geförderten Maßnahmen ist der Wirksamkeitsdialog als ein Verfahren zur Qualitätsentwicklung der Jugendförderung. Er wird auf kommunaler Ebene und auf Landesebene durchgeführt. Besonders die kommunalen Dialoge eignen sich bestens dafür, zwischen freien und öffentlichen Trägern der Frage nachzugehen, inwieweit die Mittelverwendung aus dem Kinder- und Jugendförderplan die Geschlechtergerechtigkeit in der Kommune befördert hat. Die Durchführung der Dialoge liegt in der jeweiligen Verantwortung der öffentlichen und freien Träger vor Ort.

Fazit:

Die Landesjugendämter und die Kommunalen Spitzenverbände sehen die Einführung des Gender-Budgetings als Steuerungsinstrument zur Beförderung von Geschlechtergerechtigkeit als nicht zielführend an. Die Wirksamkeitsdialoge sind das geeignete Instrument zur Evaluation auch des Ziels der Geschlechtergerechtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend



Birgit Westers
LWL-Jugenddezernentin



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen